

Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und
Verwaltungsbehördenbezirkes

zwischen den Städten

Felsberg
Melsungen
Spangenberg

jeweils vertreten durch den Magistrat

und der Gemeinde

Malsfeld

vertreten durch den Gemeindevorstand

§ 1

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinde bilden gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie gem. § 82 Abs. 1 HSOG einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbezirk zur Erfüllung der klassischen Aufgaben eines Ordnungsamtes.

§ 2

Der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden die Aufgaben übertragen, für die die vertragsschließenden Kommunen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig sind, insbesondere nach:

- a. der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienstgesetzes (HSOG-DVO),
- b. der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden,
- c. der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten,
- d. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Medizinprodukterechtes (ArbSchZV),
- e. dem Hessischen Feiertagsgesetz und
- f. dem Gesetz zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Hessen

mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- a. Pass-, Personalausweis- und Ausländerwesen gem. § 1 Nr. 1 HSOG-DVO,

- b. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs und Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten gem. § 1 Nr. 5 HSOG-DVO, § 3 Abs. 2 Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten,
- c. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist gem. § 1 Nr. 6 HSOG-DVO.

§ 3

Der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde werden die Aufgaben nach:

- a. § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit entsprechenden kommunaler Satzungen,
- b. §§ 3, 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- c. dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (PsychKHG Hessen),
- d. § 13 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
- e. der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewO) und dem Hessischen Gaststättengesetz,
- f. dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz,
- g. der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz

sowie die

- h. Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gem. § 10 HStrG und
- i. Aufgaben der Obdachlosenbehörde gem. § 1 HSOG

übertragen mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- a. §§ 14, 15, 38 und 150 Abs. 2 GewO und
- b. Vorhalten / Bereitstellen von Obdachlosenunterkünften.

§ 4

Der gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehörde wird die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme von Verstößen im fließenden Straßenverkehr übertragen.

§ 5

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen wahrgenommen, die der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde durch den Magistrat der Stadt Melsungen.

Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten erfolgen im Benehmen mit der jeweiligen Kommune.

§ 6

Dem gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem beauftragten Vertreter.

Er tritt bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Er entscheidet über alle wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit.

§ 7

Die durch den Übergang der Aufgaben nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden, sofern sie nicht durch Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt sind, von den beteiligten Kommunen nach § 106 Abs. 4 HSOG entsprechend folgendem Schlüssel für das Jahr 2019 getragen:

| | |
|----------------------|---------|
| 1. Stadt Felsberg | 31,25 % |
| 2. Stadt Melsungen | 37,50 % |
| 3. Stadt Spangenberg | 18,75 % |
| 4. Gemeinde Malsfeld | 12,50 % |

Ab dem Jahr 2020 wird der Verteilerschlüssel nach Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) gemäß den offiziellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamt aus dem Vorjahr festgelegt und jährlich neu ermittelt.

Die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Obdachlosen anfallenden Kosten fallen nicht unter diese Verteilungsregelung. Sie sind von der Kommune zu tragen, in der die Obdachlosigkeit eintritt.

Etwasige Überschüsse werden entsprechend Abs. 1 ausgeglichen.

Bis spätestens 30.11. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet.

Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenbeteiligungen erhoben.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann jährlich, mit einer Frist von 12 Monaten, gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Magistrat der Stadt Melsungen zu richten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte eine Kommune diesem Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk beitreten wollen, ist dies durch den aktuellen Beirat zu beschließen und die Vereinbarung entsprechend anzupassen. Einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf es nicht.

34212 Melsungen, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am

DER MAGISTRAT DER
STADT MELSUNGEN

Bürgermeister

Erste Stadträtin

34587 Felsberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg am

DER MAGISTRAT DER
STADT FELSBERG

Bürgermeister

Erster Stadtrat

34286 Spangenberg, den

Bestätigt durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spangenberg am

DER MAGISTRAT DER
STADT SPANGENBERG

Bürgermeister

Erster Stadtrat

34323 Malsfeld, den

Bestätigt durch den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld am

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE MALSFELD

Bürgermeister

Erster Beigeordneter

